

Handwerkskammer Schleswig-Holstein

Andreas Katschke

- Hauptgeschäftsführer -

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/2146

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

06.12.2013

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindeordnung (GO) Gesetzentwurf der Landesregierung-Drucksache 18/1136

Von: Marion Gehrman <mgehrmann@hwk-luebeck.de>

Datum: Fri, 06 Dec 2013 09:39:00 +0100

An: "'innenausschuss@landtag.ltsh.de'" <innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindeordnung (GO) bedanken und nehmen als Handwerkskammer Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 15.04.2013 zum ersten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.02.2013 ausgeführt, steht das Handwerk in Schleswig-Holstein dem Gesetzentwurf weiterhin grundsätzlich kritisch gegenüber. Dies betrifft insbesondere die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, den Kreis der Erhebungsberechtigten für eine Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) zu erweitern.

Aus Sicht des Handwerks ist damit zu rechnen, dass sich der Kreis der Erhebungsberechtigten deutlich vergrößern wird. Damit wird es zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere das Handwerk kommen. Neben der Zahlung von Gewerbesteuern wird es dann für das Handwerk und die lokale Wirtschaft eine zweite Abgabe auf kommunaler Ebene geben. Auch wenn beide finanziellen Belastungen, Gewerbesteuer und Tourismusabgabe, unterschiedliche Rechtsgrundlagen aufweisen und es sich bei der Tourismusabgabe um eine Abgabe mit Entgeltcharakter handeln soll, werden die Handwerksunternehmen de facto durch beide Abgaben zusätzlich belastet. Zum einen durch die in weiten Bereichen neu eingeführte Tourismusabgabe; zum anderen durch die Gewerbesteuer, die in Zeiten guter Konjunktur ebenfalls steigt. Unternehmensgewinne, die für benötigte Investitionen dienen sollen, schmälern sich. Diese Belastung ist aus Sicht des Handwerks zu vermeiden.

Ausdrücklich begrüßt wird aus Sicht des Handwerks eine Änderung gegenüber dem ersten Gesetzentwurf vom 26.02.2013. Im neuen Gesetzentwurf soll ein Verbot zur Erhebung einer so genannten Bettensteuer für diejenigen Gemeinden eingeführt werden, die eine Kur- oder Tourismusabgabe erheben. Die damit einhergehende Doppelbelastung hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15.04.2013 kritisch angemerkt, umso erfreulicher ist das nunmehr normierte Verbot.

Allerdings bestehen weiterhin Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit des Gesetzes. Unsere Kritik richtet sich insbesondere an den zu unbestimmt formulierten § 10 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz neue Fassung. Dort heißt es: „*Die Tourismusabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Tourismus **wirtschaftliche Vorteile geboten werden.** Der erste Gesetzentwurf hatte noch völlig undifferenziert von bloßen „Vorteilen“ gesprochen. Dennoch bleibt auch der vorliegende Gesetzentwurf an dieser Stelle zu vage und unbestimmt.*

Zunächst bleibt festzuhalten, dass nach unserer Auffassung nicht undifferenziert der gesamte Wirtschaftsbereich Handwerk in den Kreis der Abgabepflichtigen mit einbezogen werden kann. Hier wäre eine genaue Differenzierung geboten. Zum anderen verbleibt es bei der grundsätzlichen Frage, warum der gesamten ortsansässigen Wirtschaft Vorteile dadurch entstehen sollen, dass Städte und Gemeinden erhöhte Aufwendungen im Bereich der Tourismuswerbung und Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für kulturelle und touristische Zwecke tätigen.

Auch die Gesetzesbegründung zum Begriff der „wirtschaftlichen Vorteile“ kann nicht überzeugen. Während in der Gesetzesbegründung zu 2.b noch davon gesprochen wird, dass „die Tätigkeit eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit **erhält**“ wird in der Begründung zu 2.e davon gesprochen, dass „eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit (zu) **realisieren** (ist)“.

Aber auch in ihren weiteren Einzelheiten vermag die Gesetzesbegründung nicht zu überzeugen:

So heißt es in der Begründung unter 2.b, dass „... zum Kreis der Beitragspflichtigen, nur diejenigen Personen oder Personenvereinigungen gehören, denen ein wirtschaftlicher Vorteil dadurch entsteht, dass eine ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit durch den örtlichen Tourismus eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit erhält“.

Die Tourismusabgabe kann – nach dieser unbestimmten Definition – somit eine ganze Reihe von Handwerksbetrieben treffen, die ihren Betriebsstandort „rein zufällig“ in einem anerkannten Tourismusort haben. Die Frage, ob es sich bei einer Stadt oder eine Gemeinde um einen anerkannten Tourismusort handelt, kann somit für einen Handwerksbetrieb zu einem entscheidenden Standortfaktor werden. Die Tourismusabgabe könnte sich somit auch als existenzgründungsfeindlich erweisen. Darüber hinaus könnte die Gefahr bestehen, dass Handwerksbetriebe in Regionen abwandern, die nicht zu den anerkannten Tourismusorten gehören.

Zwar wird im Gegensatz zum ersten Entwurf vom 26.02.2013 in der Gesetzesbegründung nicht mehr lediglich von einer „erhöhten Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit“ gesprochen, sondern ausweislich der Gesetzesbegründung zu 2.e sollen „*zu dem Kreis der Beitragspflichtigen nur diejenigen Personen oder Personenvereinigungen (gehören), denen ein wirtschaftlicher Vorteil dadurch entsteht, dass sie durch ihre geschäftliche Teilnahme am örtlichen Tourismus eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit **realisieren**. Dieser Vorteil kann mittelbarer oder unmittelbarer Natur sein*“.

Hier greift der Gesetzesentwurf die in der Stellungnahme vom 15.04.2013 geäußerte Kritik des Handwerks auf, wonach die bloße Möglichkeit von Verdienst oder Gewinn für einen ggf. betroffenen Handwerksbetrieb nicht ausreichen kann, um eine Beitragspflicht zu begründen.

Allerdings stellt sich weiterhin die Frage, wie viele Handwerksbetriebe tatsächlich einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil aus dem Tourismus ziehen, der sich tatsächlich in einer erhöhten Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit realisiert.

Das Gesetz unterstellt (undifferenziert), dass alle ortsansässigen Handwerksbetriebe tatsächlich bei Ausschreibungen über die Herstellung, Verwaltung oder Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen partizipieren.

Dies geht an der Realität vorbei. Vielmehr werden sich auch Handwerksbetriebe aus Städten und Gemeinden, die keine Tourismusabgabe erheben, an den Ausschreibungen beteiligen. Im Gegensatz zu diesen Betrieben müssen die abgabepflichtigen Betriebe die Tourismusabgabe in ihre Preise einkalkulieren und haben so sogar einen Nachteil.

Fraglich ist auch, wie die mittelbaren wirtschaftlichen Vorteile der Handwerksbetriebe durch den Tourismus definiert werden wollen. Aus unserer Sicht verbietet sich die Annahme, dass bei allen Gewerbetreibenden ein regelmäßiger Zusammenhang zwischen ihrer handwerklichen Betätigung und dem Tourismus besteht.

Hier wäre in jedem Fall sicherzustellen, dass die Ermittlung der Abgabeverpflichtung und die Bemessung der Höhe der Tourismusabgabe in einer etwaigen Satzung der Stadt oder der Gemeinde hinreichend genau bestimmt wären.

Hier sehen wir allerdings in der praktischen Ausgestaltung erhebliche Schwierigkeiten. Aufgrund dieser Unbestimmtheiten lässt sich die pauschale finanzielle Inanspruchnahme der gesamten lokalen Wirtschaft nicht rechtfertigen.

Gemäß der Gesetzesbegründung zu 2.d ist „*Bemessungsgrundlage der durch den Tourismus gebotene Vorteil. Diese Leistung kann entweder im Bereich der Tourismuswerbung oder im Bereich der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen stattfinden*“. Hier bleibt es bei unserer schon in der ersten Stellungnahme aufgeworfenen Frage, ob von diesen Leistungen der Städte und Gemeinden tatsächlich **alle** zu kulturellen oder touristischen Zwecken erfolgen oder ob es sich nicht um „reine Infrastrukturmaßnahmen“ handelt, die auch unabhängig von dem Status als Tourismusort durchzuführen gewesen wären.

Aus diesen Gründen verbleibt es bei unserer ablehnenden Haltung gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Aus unserer Sicht droht durch das geplante Gesetz für das Handwerk eine nicht gerechtfertigte fremdnützige Sonderabgabe, weil die Abgabepflichtigen zugunsten fremder Begünstigter finanziell in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Schleswig-Holstein

Andreas Katschke
- Hauptgeschäftsführer -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 – 1 99
Fax. 04 51/ 15 06 – 1 92

E-Mail: akatschke@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de